

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 42/89

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. April 1990 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter **D r. M e y e r** und **D r. E n g e l m a n n** sowie die ehrenamtlichen Richter **K r i e g** und **B a r t s c h** für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. September 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit.

Die 1938 geborene Klägerin hat eine Berufsausbildung als Großhandelskaufmann abgeschlossen. Sie war von 1962 bis 1967 als Heimarbeiterin, von 1971 bis 1973 als Kontoristin und Fakturistin und danach bis August 1978 als Büroleiterin tätig. Ihren im August 1980 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte ab, weil die Klägerin in ihrem bisherigen Beruf als Kontoristin und Fakturistin bzw als Büroleiterin noch vollschichtig erwerbstätig sein könne (Bescheid vom 1. Dezember 1980; Widerspruchsbescheid vom 2. November 1982).

Klage und Berufung der Klägerin hiergegen sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Frankfurt vom 15. August 1985; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 30. September 1988). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin sei gesundheitlich noch in der Lage, ihren bisherigen Beruf als Großhandelskauffrau vollschichtig auszuüben.

Mit ihrer - vom Senat zugelassenen - Revision rügt die Klägerin als Verfahrensfehler die Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe ihrem Antrag, ein weiteres augenärztliches Gutachten einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht entsprochen.

Sie beantragt sinngemäß,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. September 1988 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Das Berufungsgericht habe hinreichend begründet, daß die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht erforderlich gewesen sei.



Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückverwiesen werden muß. Der Senat kann nicht abschließend über den geltend gemachten Anspruch entscheiden, weil das LSG die für eine Sachentscheidung notwendigen tatsächlichen Feststellungen nicht verfahrensfehlerfrei getroffen hat.

Nach § 23 Abs 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG; = § 1246 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken ist. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Ausgehend von dieser Rechtsvorschrift hat das LSG den geltend gemachten Anspruch mit der Begründung verneint, die Klägerin könne noch vollschichtig als Großhandelskauffrau erwerbstätig sein. Die gehörten Ärzte hätten bei ihr keine Leiden von wesentlichem leistungsmindernden Gewicht feststellen können. Nachdem auch der Befundbericht des Dr. Sch vom 11. Juli 1988 ausweise, daß augenärztlicherseits keine Erwerbsminderung festgestellt würde, habe keine Veranlassung für die Einholung weiterer Gutachten bestanden, zumal auch Dr. S in seinem Befundbericht vom 28. April 1988 davon gesprochen habe, daß die Erkrankungen therapeutisch zu behandeln seien. Dementsprechend hätten auch die Augenärztin Dr. K und Dr. S attestiert, daß die Klägerin nicht arbeitsfähig bzw bis auf weiteres arbeitsunfähig sei. Im Hinblick auf die augenfachärztlichen Befundberichte der Dres. Sch und K habe auch keine Veranlassung zur Einholung eines augenfachärztlichen Gutachtens bestanden. Aus diesen Berichten lasse sich nicht herleiten, daß die Krankheiten der Klägerin von Seiten des ophtalmopathischen Fachgebiets einen erwerbsmindernden Dauereinfluß hätten.



Die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge der Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) ist zulässig und begründet, da das LSG ihrem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht entsprochen hat. Sie bezieht sich insoweit auf ihren Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1988, mit dem sie hilfsweise beantragt hatte, von Amts wegen ein augenärztliches Gutachten einzuholen. Diesem Beweisantrag hat das LSG nicht entsprochen. Hierauf kann das Berufungsurteil auch beruhen. Denn das LSG hätte sich aufgrund der Angaben des Nuklearmediziners und Internisten Dr. S im Befundbericht vom 28. April 1988 und im Attest vom 12. August 1988 über eine schwere Schilddrüsenerkrankung der Klägerin mit einhergehender Augenmuskelerkrankung und aufgrund des Attestes der Augenärztin Dr. K vom 15. August 1988, in dem ebenfalls ua die Diagnose einer endokrinen Ophtalmopathie 3. bis 4. Stadiums mitgeteilt wird, gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Insoweit hat das LSG auch die Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten. Seine Ausführungen, aus den Befundberichten des zuvor gehörten Augenarztes Dr. Sch und der Dr. K lasse sich nicht herleiten, daß die Krankheiten der Klägerin von seiten des augenärztlichen Fachgebietes einen erwerbsmindernden Dauereinfluß hätten, stützen bei dem geschilderten Sachverhalt die Ablehnung des Beweisantrages nicht.

Die hiernach noch erforderlichen Ermittlungen kann nicht der Senat als Revisionsgericht, sondern muß das LSG als Tatsacheninstanz anstellen und aufgrund der danach neu getroffenen Feststellungen entscheiden.

In der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird auch über die außergerichtlichen Kosten zu befinden sein.

